

08.12.2016

Heinz Werner Gulau

4617

S 13

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 13.12.2016

„Ermessen bei Kosten der Unterkunft für Rollstuhlfahrer nutzen“

Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Welche Probleme sind dem Senat bei der Ausübung des Ermessens im Einzelfall bei der Prüfung der Kosten der Unterkunft für Rollstuhlfahrer bekannt?
2. Welche Folgen hat die Nichtnutzung der, in der Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II und §§ 35, 36 SGB XII aufgezeigten, Ermessensspielräume für betroffene Rollstuhlfahrer und welche Maßnahmen wird der Senat bis wann treffen, um an dieser Stelle für Verbesserungen zu sorgen?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Nach Ansicht des Senats sind die Regelungen der Verwaltungsanweisung zu den Kosten der Unterkunft geeignet, die Wohnungssuche dahingehend zu unterstützen, dass Mieten einzelfallbezogen und mithin auch losgelöst vom Richtwert anerkannt werden können. Das gilt insbesondere auch für Personen, die auf rollstuhlgerechte Wohnungen angewiesen sind.

Dem Senat ist aber auch bekannt, dass in Einzelfällen das Ermessen unterschiedlich ausgeübt worden ist. In diesem Zusammenhang hat am 7. Dezember dieses Jahres ein Fachgespräch des Landesbehindertenbeauftragten und der Beratungsstelle kom.fort zum Thema „rollstuhlgerechte Wohnungen“ stattgefunden, an dem auch das Sozialressort und das Jobcenter teilgenommen haben. Schlussfolgerungen aus diesem Fachgespräch werden derzeit geprüft.